

AMT UNTERSPREEWALD



Stadt: Golßen

öffentlich nicht öffentlich Dringlichkeit

Gremium	Beteiligung	Datum der Sitzung	TOP	Beratungsstatus
Bildungs-, Jugend-, Kultur- u. Sportausschuss	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Planungs-, Bau-, Wirtschafts- u. Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Infrastruktur und Schloss der Stadt Golßen	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>			vorberatend
Ortsbeirat Mahlsdorf	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Ortsbeirat Zützen	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	<input checked="" type="checkbox"/>			beschließend

Beratungsgegenstand: Antrag auf Ausgliederung der Stadt Golßen aus dem Amt Unterspreewald auf der Grundlage des Art. 28 GG (Selbstverwaltungsgarantie) zur Erhaltung der eigenen Leistungsfähigkeit

Einreicher der Vorlage	Vorlagennummer	Datum
Fraktion - UBL	28-2023	29.03.2023

A. Beschlussvorlage:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Den Antrag auf Ausgliederung der Stadt Golßen aus dem Amt Unterspreewald auf der Grundlage des Art. 28 GG (Selbstverwaltungsgarantie) i.V.m. § 6 BbgKVerf zur Erhaltung der eigenen Leistungsfähigkeit.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Erforderliche, insbesondere den Gebietsänderungsvertrag zwischen dem Amt und der Stadt Golßen, zu veranlassen und die Genehmigung der Kommunalaufsicht bzw. des Ministerium des Innern gemäß § 6 Abs. 2, S. 1 und 2 BbgKVerf einzuholen.
3. Die Umsetzung des Beschlusses soll unter Berücksichtigung der Fristen aus den §§ 26, 27, 28a und 69 BbgKWahlG zur nächsten Kommunalwahl erfolgen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung ist in jeder ihrer Sitzungen über den aktuellen Sachstand zu unterrichten.

Begründung der Beschlussvorlage:

Bereits im Gebietsänderungsvertrag zwischen den Ämtern Unterspreewald und Golßen zum 01.01.2013 hatte die Genehmigungsbehörde eine Reduzierung der Anzahl der amtsangehörigen Gemeinden durch Zusammenschlüsse beauftragt, um die Handlungsfähigkeit des Amtes sicherzustellen. Da mehr als 9 Jahre nichts in diese Richtung unternommen wurde und die finanzielle Leistungsfähigkeit der amtsangehörigen Gemeinden Großteils nur noch mit Haushaltssicherungskonzepten oder Haushaltssperren

gesichert werden konnte, erarbeitete die UBL Fraktion im Jahr 2021 die „Agenda 24“. Die Ziele waren insbesondere die Reduzierung der Anzahl der Gemeinden von zehn auf vier bis sechs. Dadurch sollte die Schaffung von vergleichbaren Größenverhältnissen und finanziellen Möglichkeiten unter Beibehaltung der Selbstständigkeit der Gemeinden erreicht werden.

Vor allem erhoffte man sich eine deutliche Entlastung der Verwaltung durch die Reduzierung des Faktors „Anzahl der Gemeinden“. Der Name der „Agenda 24“ bedeutete auch gleichzeitig eine zeitliche Zielsetzung für die Neustrukturierung des Amtes bis zur nächsten Kommunalwahl im Jahr 2024. Offensichtlich ist dieser Handlungsdruck bei den kleineren, leistungsschwächeren Gemeinden des Amtes nicht gegeben oder wird nicht gesehen. Bis zum heutigen Tag gab es keine einzige Bemühung eines Zusammenschlusses von Gemeinden des Amtes Unterspreewald. Dies war den Einlassungen der Amtsausschussmitglieder in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Unterspreewald am 21.03.23 deutlich zu entnehmen.

Aktuell zahlt die Stadt Golßen ca. 40 Prozent der gesamten Amtsumlage und finanziert damit die Verwaltung der anderen 9 Gemeinden zu einem beträchtlichen Teil mit. Die Personalaufwendungen des Amtes Unterspreewald belaufen sich inzwischen auf 66 Prozent der gesamten Aufwendungen. Im Vergleich dazu haben eigenständige kreisangehörige Gemeinden, wie Heideblick, Luckau, Lübben oder Königs Wusterhausen Personalaufwendungen zwischen 21 und 37 Prozent (letztere schließen die Personalaufwendungen einer hauptamtlichen Feuerwehr mit ein).

Golßen hat mit 1.423 Euro pro Einwohner eine Steuereinnahmekraft im Spitzenbereich (Top 5) des Landkreises Dahme-Spreewald. Aus diesem Grund zahlt die Stadt Golßen auch Kreis- und Amtsumlage im Spitzenbereich in Höhe von insgesamt 1.127,80 Euro je Einwohner also ca. 2,8 Mio. Euro der 5,6 Mio. Euro Einnahmen. Das bedeutet, dass die Stadt Golßen 50 Prozent ihrer Einnahmen ausschließlich für die Verwaltung durch Landkreis und Amt ausgibt.

Die Qualität der Aufgabenerfüllung durch das Amt leidet jedoch stark unter der Anzahl der zu verwaltenden Gemeinden. Für investive Maßnahmen oder die Umsetzung der Projekte in der Stadt fehlen immer wieder Geld, aber vor allem personelle Kapazitäten.

Nach der Verhängung der Haushaltssperre für den Amtshaushalt ist nun eine Entscheidung für den Erhalt der finanziellen Eigenständigkeit der Stadt Golßen zwingend notwendig.

Die Haushaltssperre des Amtes kann nur durch zwei Stellschrauben aufgehoben werden:

1. Erhöhung der Einnahmen des Amtes – also Erhöhung der Amtsumlage
2. Senkung der Ausgaben im Personalbereich – das würde eine weitere Verschlechterung der Quantität und Qualität der Aufgabenerfüllung nach sich ziehen.

Aus dem Kreishaushalt 2023/2024 ist auf Seite 31 Band I zu entnehmen, dass für die Stadt Golßen die dauerhafte Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist und das, obwohl die Steuereinnahmekraft der Stadt eine der höchsten im Landkreis ist.

Wir sehen hier dringenden Handlungsbedarf, wenn wir die finanzielle Eigenständigkeit, die dauerhafte Leistungsfähigkeit und die kommunale Selbstverwaltungsgarantie im Sinne des Grundgesetzes für die Stadt Golßen sichern wollen.

§ 6 BbgKVerf lautet dazu nach Abs. 1 „aus Gründen des öffentlichen Wohls können Gemeinden innerhalb eines Landkreises aufgelöst, zusammengeschlossen oder in ihren Grenzen geändert werden“ bzw. nach Abs. 2 „Gemeindegrenzen können freiwillig durch

Gebietsänderungsvertrag der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde geändert werden. Wird der Zuständigkeitsbereich von Ämtern berührt, so ist das Amt anzuhören. Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages kann insbesondere versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Leistungskraft einer beteiligten Gemeinde durch ein erhebliches Absinken der Einwohnerzahl beeinträchtigt wird. Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Der Vertrag tritt, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Die Verwaltung der Stadt Golßen bedeutet für die Amtsverwaltung einen unvergleichbar höheren Aufwand gegenüber den kleineren Gemeinden, da durch das Vielfache an Einwohnern auch das Vielfache an Aufgaben anfallen. Mit der Ausgliederung der Stadt Golßen verbleiben neun in Größe und Finanzkraft vergleichbare Gemeinden mit insgesamt 6456 Einwohnern im Amt Unterspreewald. Das bedeutet, dass die Voraussetzungen des § 133 BbgKVerf weiterhin vorliegen. Gemäß Kommentar zu § 133 BbgKVerf muss die Vereinbarung über die Änderung von Ämtern gemeinwohlverträglich sein und insbesondere den in § 133 geregelten Voraussetzungen genügen, um genehmigungsfähig zu sein. Vorrang vor einer Anordnung durch das für Inneres zuständige Ministerium (Abs. 4) hat die Initiative der Gemeinden (Abs. 1). (vgl. Muth, Potsdamer Kommentar, § 134 BbgKVerf, Rn. 1)

Andersherum betrachtet ist auch die dann eigenständige selbstverwaltete Stadt Golßen mit ca. 2.500 Einwohnern und einem Haushaltsvolumen von 5,8 Mio. Euro als herausragender Wirtschaftsstandort, mit einer Grundschule, Hort und Kindergarten, einer Anbindung an den ÖPNV und gemäß AEK des Amtes Unterspreewald ein GSP mit zentraler Kraft und attraktiver Arbeitsort. Das sind zugleich auch die wesentlichen Merkmale, die die Stadt Golßen von den anderen 9 amtsangehörigen Gemeinden unterscheidet und die immer mehr zum Tragen kommenden Differenzen in den Zielen und Vorstellungen unter den amtsangehörigen Gemeinden ausmacht.

Es gibt vergleichbare Gemeinden in Brandenburg und deutschlandweit, die sich schon seit vielen Jahren erfolgreich selbst verwalten. Als Beispiele, von denen man sicher auch lernen kann, sollen hier nur die Gemeinde Rohrdorf in Baden-Württemberg, die Gemeinden Heideblick, Friedland und Lychen in Brandenburg genannt sein.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene hat der Gesetzgeber eine weitere, dem Amt sehr ähnliche Verwaltungsstruktur ins Leben gerufen.

Die Verbandsgemeinde, als Weiterentwicklung des Amtes, verfügt im Gegensatz zum Amt über direkt demokratisch legitimierte Organe. Aufgrund dieser direkten demokratischen Legitimation wird der Verbandsgemeinde ein Teil der gemeindlichen Selbstverwaltungszuständigkeiten von den verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden auf die Verbandsgemeinde gesetzlich übertragen. Durch die Teilnahme am Kommunalen Finanzausgleich (KFA) wird die Verbandsgemeinde neben den verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden an den Steuereinnahmen des Landes beteiligt. Ob dieses Mehr an Finanzbedarf auch tatsächlich ein Mehr an Finanzmitteln bedeutet, wurde bisher nicht untersucht. Festzuhalten bleibt, dass auch beim Verbandsgemeindemodell jede Gemeinde selbstständig bleibt, ein direkt gewähltes Gremium hat und einen eigenen Haushalt. Neben der Teilnahme am KFA sind im Sinne der Bürgernähe die direkt gewählten Organe der Verbandsgemeinde als Vorteil zum Amtsmodell hervorzuheben. Für die Stadt Golßen bliebe aber sicher der prozentual sehr hohe Anteil an Umlagezahlung und damit die starke Unterstützung der kleineren Gemeinden zu Lasten der eigenen finanziellen Unabhängigkeit.

Art 28 Abs. 2, S. 1 GG räumt den Gemeinden verfassungsrechtlich das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ein. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung beinhaltet mehrere Einzelhoheiten, die in ihrem Kernbereich unantastbar sind. Dazu gehört u.a. die Gebietshoheit, in die der Landesgesetzgeber gegen den Willen der Gemeinde nur durch Gesetz und nach Anhörung der betroffenen Gemeinde aus Gründen des öffentlichen

Wohls eingreifen darf. (vgl. Markus Grünewald, Kommunalverfassung für das Land Brandenburg, Bersteland, den 13.08.2008, Einführung, S. 16, 2. Auflage, Kohlhammer Verlag)

Den Gemeinden stehen weiter die Personal-, Organisationshoheit und die Finanzhoheit, einschließlich der eigenen Steuerhoheit zu. Diese Hoheiten sehen wir zunehmend im Modell der Amtsverwaltung, als auch beim Modell der Verhandsgemeinde gefährdet, da nach Abzug aller Umlagen kaum noch finanzieller Spielraum für die Stadt Golßen bleibt.

Grünewald führt ferner dazu aus: „Eingriffe in den Wesensgehalt der Selbstverwaltungshoheit sind unzulässig. Eingriffe durch Gesetz in Randbereiche sind zulässig, aber die kommunale Selbstverwaltungshoheit darf nicht ausgehöhlt, bzw. erstickt werden.“ (vgl. ebenda, S. 17)

Wir sehen die Stadt Golßen innerhalb des Amtes Unterspreewald ohne gravierende strukturelle Veränderungen kurz vorm Ersticken! Wir als Stadtverordnete sehen unsere Verantwortung und unseren Auftrag darin, verantwortungsbewusst und sparsam mit den Steuergeldern der Golßnerinnen und Golßner umzugehen und eine zukunftsfähige Entscheidung zu treffen.

Hinweis:

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Die Mittel stehen bei dem Produktsachkonto: _____ im _____ i. H. von _____ € zur Verfügung.

Die Mittel sind im Nachtragshaushalt _____ einzustellen.

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von : _____ € einmalig
_____ € jährlich
_____ € keine Folgekosten

Zugunsten der Maßnahme werden andere Mittel eingespart Ja Nein

Bei Vergaben:

Geplante Ausgaben in dem Produktsachkonto _____ in Höhe von _____ €
noch verfügbare Mittel _____ €
Vergabevorschlag _____ €.

Anlagen

B.1. Stellungnahme des Ortsbeirates/Ortsvorstehers:

Anhörung war erforderlich

Ja Nein

Stellungnahme liegt anbei

Stellungnahme lag bei Versendung nicht vor

B.2. Stellungnahme Hauptausschuss:

- Zustimmung Hauptausschuss
- Ablehnung Hauptausschuss
- Beschlussvorlage lag dem Hauptausschuss nicht vor

Datum

Unterschrift des zuständigen FA-Leiters:
Fraktion - UBL

C. Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- nach dem Wortlaut der Beschlussvorlage
- in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage wie folgt:

Begründung des Beschlusses bei Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage oder Ablehnung der Beschlussvorlage

Zustimmungsempfehlung Hauptausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Bildungsausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Bauausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Infrastruktur und Schloss der Stadt Golßen:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

An der Beratung und Beschlussfassung haben wegen eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 22 BbgKVerf nicht teilgenommen:

--	--	--

Sichtvermerk/Datum:

--	--	--

Amtsleiter	Amtsdirektor	Vorsitzende/r der Stadtverordnetenvertretung
------------	--------------	---